

# A u s z u g

alphabetisch geordnet aus dem Stempelpatente vom 5. October 1802. Nr. 5190  
der Gesefsammlung, und den nachgefolgten Erläuterungen über die in den persönlichen  
Eigenschaften bestimmte Stempelclassen.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Adeliche, welchen ein inn- oder ausländischer Adel eigen ist. . . . .	2	—	Ausländer unterliegen wie Inländer der Verbindlichkeit des Stempels, wenn sie in den deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden in Streitsachen oder auffergerichtliche Geschäfte verflochten sind.		
Adjuncten bey den landesfürstlichen Länderstellen, und in mindern öffentlichen oder Privatdiensten. . . . .	—	30	Banquiers. . . . .	2	—
Adjuncten bey den Hofstellen und Hofämtern. . . . .	—	45	Baronen, s. Freyherrn.		
Administratores, siehe Vorsteher eines Amtes.			Beamte, mindere, in öffentlichen und Privatdiensten, die in einer zur höhern Classe nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen. . . . .	—	15
Advocaten, wenn sie auch nicht Doctoren sind. . . . .	2	—	Beamte, mindere, Magistrats-, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Classe angewiesen sind, in den landesfürstlichen Städten und in der Hauptstadt einer jeden Provinz. . . . .	—	30
Aebte, infulirte. . . . .	7	—	Beamte, Ober- s. Vorsteher eines Amtes.		
Agenten, s. Hofagenten.			Beamte, herrschaftliche Wirtschaftswelche nach ihrer Eigenschaft, wie z. B. Inspectoren, Directoren u. s. w. nicht schon einer andern Classe zugewiesen sind. . . . .	—	45
Amtsbothen. . . . .	—	6			
Amtsvorsteher, s. Vorsteher e. A.					
Apotheker, wie Bürger ihres Wohnorts, wenn sie auch nicht Bürger sind.					
Appellationsräthe, s. Räthe.					
Assessoren bey den landesfürstlichen Länderstellen, und bey andern öffentlichen und Privatstellen. . . . .	—	45			
Aufsichtspersonale oder andere in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienst aufgestellte Personen der mindern Rathegorien. . . . .	—	6			

	fl.	fr.		fl.	fr.
Bediente, s. Livreebediente.			Directoren, s. Vorsteher eines Amtes.		
Besitzer der Dominicalrealitäten, wenn sie Unterthanen sind. . . . .	—	15	Doctoren, welche die Doctorswürde wirklich erlangt haben. . . . .	2	—
Besitzer, eigenthümliche, eines ständischen Gutes. . . . .	4	—	Erzbischöfe. . . . .	20	—
Beyssiger der Magistrat in unterthänigen Städten und Märkten. . . . .	—	15	Erzpriester. . . . .	4	—
Bischöfe. . . . .	10	—	Ernennen und Nonnen. . . . .	—	15
Börse- und Waarensalen, geschworene ordentliche. . . . .	1	—	Expeditoren bey den landesfürstlichen Länderstellen und in andern öffentlichen und Privatdiensten. . . . .	—	45
Bräuerknechte. . . . .	—	6	Expeditoren bey den Hoffstellen. . . . .	1	—
Buchhaltereyvorsteher bey den Länderstellen und in andern öffentlichen und Privatdiensten. . . . .	—	45	Fabrikarbeiter. . . . .	—	6
Buchhaltereyvorsteher bey den Hoffstellen. . . . .	1	—	Fabrik inhaber. . . . .	2	—
Bürger in den Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. . . . .	—	15	Fabrikvorsteher, s. Vorsteher eines Amtes.		
Bürger in landesfürstlichen Städten ausser der Hauptstadt einer Provinz. . . . .	—	45	Fiscaladjuncten, s. Adjunct.		
Bürger in den Hauptstädten. . . . .	1	—	Feldkapläne. . . . .	—	30
Bürgermeister in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. . . . .	—	15	Feldsuperior. . . . .	—	45
Bürgermeister in den landesfürstlichen Städten ausser der Hauptstadt einer Provinz. . . . .	—	45	Forstbeamte, mindere. . . . .	—	15
Bürgermeister in der Hauptstadt. . . . .	1	—	Forstmeister, s. Vorsteher eines Amtes.		
Cassier, s. Kassier.			Freyherren, wenn sie auch nicht zu den Ständen einer erbländischen Provinz gehören. . . . .	10	—
Commissäre, s. Kommissäre.			Fürsten, wenn sie auch nicht zu den Ständen einer erbländischen Provinz gehören. . . . .	20	—
Conferenz, s. Konferenz.			Gefälls- oder Güterpächter. . . . .	2	—
Concipist, s. Koncipist.			Gefälls- (Verleger) wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stempelclassen zugewiesen sind. . . . .	—	15
Cooperator, s. Kooperator.			Gefangenwärter. . . . .	—	6
Dechante in der Hauptstadt einer Provinz, ohne Unterschied der Religion. . . . .	—	45	Geheime Räthe. . . . .	7	—
Dienstgesinde bey der Landwirtschaft. . . . .	—	6	Geistliche, Cooperatoren, Kapläne, und alle Priester, welche keine besondere Amtsverwaltung und keinen besondern Charakter haben. . . . .	—	15

Geistlichkeit, welche die Vorzüge der  
Landstände genießt. . . . . 4 —  
Generäle k. k. . . . . 4 —  
Gerichtsdienner . . . . . — 6  
Gesellen bey den Handwerkern, Künst-  
lern, Fabrikanten und Manu-  
facturen . . . . . — 6  
Gesinde bey den Landwirthschaften. . . . . — 6  
Gewerbsmann in Städten, auch  
wenn er nicht Bürger ist, ist in  
Rücksicht des Stempels als Bür-  
ger zu betrachten.  
Grafen, auch dann, wenn sie zu den  
Ständen einer erbländischen Pro-  
vinz nicht gehören. . . . . 10 —  
Großhändler. . . . . 2 —  
Subernialräthe, f. Räte.  
Güterpächter . . . . . 2 —  
Gutsbesitzer, f. Besitzer.  
Handelsmann in der Stadt, wo er  
Handel treibt, wird als Bür-  
ger, wenn er es auch nicht ist,  
rückfichtlich des Stempels behan-  
delt.  
Handlungscommis . . . . . — 20  
Handwerksgefallen . . . . . — 6  
Hauptcassiere bey den Hofstellen. . . . . 1 —  
Hausknechte . . . . . — 6  
Hausofficiere. . . . . — 30  
Heizer . . . . . — 6  
Hofagenten . . . . . 2 —  
Hofrätthe, f. Räte.  
Jäger, gemeine. . . . . — 6  
Inhaber einer Fabrik . . . . . 2 —  
Inspectoren, f. Vorsteher eines Amtes.  
Juden, wie andere Partheyen ohne  
Unterschied der Religion, nur  
jene, welche keinen bestimmten

fl. fr.  
4 —  
4 —  
— 6  
— 6  
— 6  
— 6  
10 —  
2 —  
2 —  
— 20  
— 6  
1 —  
— 6  
— 30  
— 6  
2 —  
— 6  
2 —  
— 6  
— 6  
— 30  
— 6  
2 —  
— 6  
2 —

Nahrungsweg haben, oder nach  
ihrer persönlichen Eigenschaft mit  
keiner andern christlichen Parthey  
verglichen werden können, unter-  
liegen dem Stempel der gering-  
sten Classe.  
Justiziare, wenn sie nicht zugleich  
Advocaten sind, als Vorsteher  
eines Amtes, f. Advocat. . . . . I —  
Kanzellisten bey den Hof- und Län-  
derstellen, wie auch bey den lan-  
desfürstlichen Gefälls- oder andern  
öffentlichen und Privatadministra-  
tionen. . . . . — 30  
Kapläne, f. Geistliche.  
Kasseoffiziere bey den landesfürstli-  
chen Länderstellen und in andern  
öffentlichen oder Privatdiensten. . . . . — 30  
Kassiere bey den landesfürstlichen Län-  
derstellen und in andern öffentli-  
chen oder Privatdiensten. . . . . — 45  
Kinder sind in persönlichen Urkunden  
nicht nach dem Amtscharakter des  
Vaters, sondern nach dessen an-  
gebornen Stand zu behandeln.  
Kirchendiener, f. Mesner.  
Kaufleute, f. Handelsmann.  
Knechte bey den Bauern und Müllern. . . . . — 6  
Kommissäre, f. Vorsteher eines Amtes  
und Kreiscommissäre.  
Konferenzräthe, f. Räte.  
Kontrolor bey den Hofstellen und Hof-  
ämtern. . . . . — 45  
Kontrolor in Privatdiensten. . . . . — 15  
Koncipisten bey den Hofstellen und  
Hofämtern . . . . . — 45  
Koncipisten bey den Länderstellen und  
andern öffentlichen und Privat-  
stellen. . . . . — 30

fl. fr.  
I —  
— 30  
— 30  
— 45  
— 45  
— 6  
— 6  
— 45  
— 15  
— 45  
— 30

	fl.	kr.		fl.	kr.
Kooperator, s. Geistlicher.			Messner in der Hauptstadt einer jeden Provinz . . . . .	—	30
Krämer in Städten und Märkten, welche nicht Bürger sind, sind wie Bürger zu betrachten.			Militärofficiere, s. Officiere.		
Krämer in Dörfern und auf dem Lande, wenn sie nicht Bürger sind . . . . .	—	6	Müllerknechte . . . . .	—	6
Kreiscommissäre . . . . .	—	45	Niederlagsverwandte . . . . .	2	—
Landrätthe k. k. . . . .	2	—	Nonnen, s. Ernennen.		
Layenbrüder . . . . .	—	6	Notare, öffentliche . . . . .	2	—
Lehensvasallen der böhmischen Krone sind zum Gebrauche des Stempels verbunden.			Oberbeamte, s. Vorsteher eines Amtes.		
Lehrer, s. Schullehrer			Officiere k. k. . . . .	—	45
Lehrjungen . . . . .	—	6	s. Generale und Staats-Officiere.		
Libreebediente . . . . .	—	6	Pächter, Gefälls- . . . . .	2	—
Magistrate und ihre Vorsteher, als Bürgermeister, Vice-Bürgermeister, Rathsmänner, Beysitzer, in Schutz- und unterthänigen Städten . . . . .	—	15	Pächter, Güter- . . . . .	2	—
Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher in landesfürstl. Städten außer der Hauptstadt einer jeden Provinz . . . . .	—	45	Pfänderverwahrer bey Verfassungämtern . . . . .	—	15
Magistrate in der Hauptstadt einer jeden Provinz . . . . .	1	—	Pfarrer und Seelsorger ohne Unterschied der Religion, in Landstädten und auf dem Lande . . . . .	—	30
Magistratsbeamte, s. Beamte.			Pfarrer in den Landstädten einer jeden Provinz . . . . .	—	45
Mauthbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stempelclassse zugewiesen sind . . . . .	—	15	Postmeister . . . . .	1	—
Messner auf den Dörfern, und in den Schutzstädten und Märkten . . . . .	—	6	Prälaten, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz auch nicht gehören . . . . .	7	—
Messner in den landesfürstlichen Provinzialstädten und Märkten außer der Hauptstadt einer jeden Provinz . . . . .	—	15	Priester, s. Geistliche.		
			Probste . . . . .	4	—
			Professoren an Universitäten, Lizäen und Gymnasien, die nicht zugleich Doctoren oder Rätthe sind . . . . .	—	30
			Protokollisten bey den landesfürstlichen Länderstellen und in andern öffentlichen und Privatdiensten . . . . .	—	30
			s. Rathspatocollisten.		
			Raitofficiere bey den landesfürstlichen Länderstellen und in andern öffentlichen oder Privatdiensten . . . . .	—	30
			Raiträtthe bey den Hofstellen und Hofämtern . . . . .	—	45

	fl.	fr.		fl.	fr.
Rätrathe bey den landesfürstlichen Länderstellen und andern öffentlichen oder Privatdiensten. . . . .	—	30	Schullehrer in Schutz- und unterthänigen, wie auch in landesfürstlichen Städten und Märkten auſſer der Hauptstadt einer jeden Provinz. . . . .	—	15
Räthe, wirkliche, bey den politischen und Justizstellen in den Provinzen. . . . .	2	—	Schullehrer in der Hauptstadt einer Provinz. . . . .	—	30
Räthe, k. k. geheime. . . . .	7	—	Seelsorger, s. Pfarrer.		
Räthe, k. k. wirkliche Hof-. . . . .	4	—	Secretäre bey den landesfürstlichen Länderstellen und bey andern öffentlichen und Privatdiensten. . . . .	—	45
Räthe, Magistrats- s. Magist.			Secretäre bey den Hofstellen. . . . .	1	—
Räthe, k. k. Staats- und Conferenz-. . . . .	7	—	Sensalen, Börse- und Waaren- ordentliche geschworne. . . . .	1	—
Räthe, Titular Hof- und andere, in öffentlichen und Privatdiensten. . . . .	2	—	Söhne, s. Kinder.		
Rechnungsofficier, s. Raitoffic.			Soldaten, gemeine und Unterofficier.	—	6
Rechnungsrath, s. Raitrath.			Staabsofficiere k. k. . . . .	2	—
Regierungsräthe, s. Räthe.			Stadtrichter in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. . . . .	—	15
Registranten bey den Hof- und Länderstellen, wie auch bey den landesfürstlichen Gefälls- und andern öffentlichen und Privatadministrationen, Oberdirectionen oder Inspectionen u. s. w. . . . .	—	30	Staatsräthe, s. Räthe.		
Registratoren bey den landesfürstlichen Länderstellen und in andern öffentlichen und Privatdiensten. . . . .	—	45	Strassenbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stempelclasse zugewiesen sind. . . . .	—	15
Registratoren bey den Hofstellen. . . . .	1	—	Superintendenten der nicht katholischen Religionen. . . . .	4	—
Reichshofrathspersonale, in so fern es in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Urkunden ausstellt, ist frey.			Superintendenten der Stiftungen. . . . .	4	—
Ritterstandes Personen. . . . .	4	—	Tagwerker. . . . .	—	6
Schaffer. . . . .	—	6	Taxatoren bey den Hofstellen. . . . .	1	—
Schäfler und dergleichen mindere Diener. . . . .	—	6	Taxatoren bey den Länderstellen und in andern öffentlichen und Privatdiensten. . . . .	—	45
Schätzmeister bey den Versatzämtern. . . . .	—	15	Titular Hof- und andere Räthe, s. Räthe.		
Schullehrer bey Trivialschulen auf Dörfern. . . . .	—	6	Töchter, s. Kinder.		
			Franksteuerbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stempelclasse zugewiesen sind. . . . .	—	15

fl. fr.

Unterthanen, welche einer höhern Stempelclasse nicht zugewiesen sind . . . . .

f. Besitzer der Dominicalrealitäten.

Unterthanen, türkische, oder Handelsleute, die in den k. k. Provinzen sesshaft sind, sind von den Stempeltaxen nicht frey.

Vasallen, Lehens- f. Lehnvas.

Verwalter, f. Vorsteher eines Amtes.

Vicebürgermeister, f. Magistrate.

Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Directoren, Inspectoren, oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstlichen, öffentlichen oder Privatdiensten stehen, worunter auch die eine Fabrik oder Wirthschaft dirigirenden Oberbeamte, unter den Nahmen Verwalter, Commissäre u. s. w. mit begriffen sind . . . . .

6

I

Waarensensalen, f. Sensalen.

Wechsler . . . . .

Weiber nach der persönlichen Eigenschaft der Männer.

Wirth, gemeine, auf dem platten Lande . . . . .

Wirth in den Städten und Märkten überhaupt, wenn sie nicht das Bürgerrecht besitzen, mithin nicht nach den für den Bürger bestimmten Classen behandelt werden können . . . . .

Wirtschaftsbeamte, herrschaftliche, welche nach ihren persönlichen Eigenschaften nicht schon einer andern Stempelclasse zugewiesen sind . . . . .

Zahlmeister bey Hofstellen . . . . .

Zollbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stempelclasse zugewiesen sind . . . . .

fl. fr.

2

15

30

45

I

15